C/2025/4404

5.8.2025

Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2025/4404)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Graves de Vayres“

PDO-FR-A0927-AM03 — 2.7.2025

1. **Name des Erzeugnisses**

„Graves de Vayres“

2. **Art der geografischen Angabe**

☒ Geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.)

☐ Geschützte geografische Angabe (g.g.A.)

☐ Geografische Angabe (g.A.)

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☒ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministère de l’agriculture, de l’agroalimentaire et de la forêt – Direction générale de la performance économique et environnementale des entreprises, Bureau du vin et des autres boissons

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Die vorgenommenen Änderungen dieser Produktspezifikation sind Standardänderungen gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Graves deVayres“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden;

b) die Gefahr birgt, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht;

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge hat.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

1. *Geografisches Gebiet*

Das geografische Gebiet wurde auf der Grundlage des vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024 aktualisiert.

Kapitel I Abschnitt IV der Produktspezifikation – Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft – wird durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel ergänzt, mit dem die Liste der Gemeinden nach Departements auf nationaler Ebene anerkannt bzw. festgelegt wird. Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der bis dato geltenden Fassung Bezug genommen und damit die Abgrenzung des geografischen Gebiets auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das geografische Gebiet bleibt unverändert.

Diese Änderung wirkt sich auf den folgenden Punkt des Einzigen Dokuments aus: Abgegrenztes geografisches Gebiet.

2. *Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft*

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft wurde auf der Grundlage des vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024 aktualisiert.

Kapitel I Abschnitt IV der Produktspezifikation – Geografisches Gebiet und Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft – wird durch den Verweis auf den amtlichen Gemeindeschlüssel ergänzt, mit dem die Liste der Gemeinden nach Departements auf nationaler Ebene anerkannt bzw. festgelegt wird. Mit dieser redaktionellen Änderung wird auf den vom französischen Statistikinstitut INSEE herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der bis dato geltenden Fassung Bezug genommen und damit die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft bleibt unverändert.

Diese Änderung wirkt sich auf den folgenden Punkt des Einzigen Dokuments aus: Weitere wesentliche Bedingungen – Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft.

3. *Erziehungsform*

Ein Abschnitt mit dem Titel „Erziehungsform“ wurde hinzugefügt.

Es wurde eine Verpflichtung eingeführt, abgestorbene Rebstöcke von den Parzellen zu entfernen.

Es wurden zuträgliche Anbauverfahren für Agrarumweltmaßnahmen hinzugefügt.

Diese Änderungen zielen darauf ab, Umwelt und Landschaft sowie gesellschaftlichen Forderungen nach Einschränkung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln besser Rechnung zu tragen. Durch diese Änderungen werden die von den Betreibern angewandten guten Umweltpraktiken gewürdigt.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

4. *Zeitpunkt der Verbringung zwischen zugelassenen Lagerinhabern*

Diese Bestimmung wurde aus der Produktspezifikation gestrichen, um die Verbringung der Weine zwischen allen Marktteilnehmern zu ermöglichen und jegliche Gefahr eines unlauteren Wettbewerbs auszuschließen.

Diese Änderung wirkt sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

5. *Übergangsmaßnahmen*

Die Übergangsmaßnahme für Parzellen mit einer Pflanzdichte von 3 300 bis 4 000 Rebstöcken/ha wurde um 10 Jahre (bis 2035) verlängert und der Ertrag für eine bestimmte Ernte um 27 % gegenüber dem festgelegten Ertrag gekürzt. Für diese Parzellen wurde auch der durchschnittliche Höchstertrag pro Parzelle festgelegt.

Durch diese Änderung können Reben, die derzeit im besten Alter für hochwertige Weine sind, weiter bewirtschaftet werden.

Die Übergangsmaßnahme für Parzellen mit einer Pflanzdichte von weniger als 4 000 Rebstöcken/ha wurde gestrichen.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

6. *Referenzen*

Die Kontaktdaten des INAO wurden aktualisiert.

Die Bestimmung zur Kontrolle der Produktspezifikation wurde geändert.

Diese Änderungen wirken sich nicht auf das Einzige Dokument aus.

7. *Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet*

Es wurden formale Änderungen zur klareren Darstellung des Zusammenhangs vorgenommen.

Diese Änderungen wirken sich auf den folgenden Punkt des Einzigen Dokuments aus: Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n)**

„Graves de Vayres“

2. **Art der geografischen Angabe**

g.U. – geschützte Ursprungsbezeichnung

3. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen**

1. Wein

3.1. *Code der Kombinierten Nomenklatur*

22 — GETRÄNKE, ALKOHOLHALTIGE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

4. **Beschreibung des Weines/der Weine**

1. *Rotwein*

KURZBESCHREIBUNG

Die Rotweine weisen einen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Die Rotweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten. Jede in Verkehr gebrachte Partie Rotwein (Fasswein oder einzeln abgefüllter Wein) weist einen Apfelsäuregehalt von höchstens 0,3 g/l auf. Die Rotweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose) von höchstens 4 g/l auf. Die Rotweine setzen sich aus den Rebsorten Cabernet franc N, Cabernet-Sauvignon N, Merlot N und Cot N zusammen. Hauptakteur dieses Verschnitts ist die Rebsorte Merlot N, die die Weine abrundet und ihnen einen samtigen Charakter sowie ein häufig aromatisches Bouquet von roten Früchten verleiht. Die Rebsorte Cabernet-Sauvignon N bietet eine solide, aber nie harte Tanninstruktur und Cabernet franc N sorgt für Finesse. Es handelt sich um feine Rotweine, die jung durch ihre Fruchtigkeit bestechen. Sie weisen allerdings auch eine gute Alterungsfähigkeit von 5 bis 10 Jahren auf, je nach Anteil von Cabernet-Sauvignon N im Verschnitt. Die weiteren Analysewerte entsprechen grundsätzlich den Vorgaben im Unionsrecht.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

2. *Weißwein, trocken*

KURZBESCHREIBUNG

Die trockenen Weißweine weisen einen Mindestalkoholgehalt von 10,5 % vol auf. Die trockenen Weißweine weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose) von höchstens 4 g/l auf. Die trockenen Weißweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten. Die trockenen Weißweine setzen sich hauptsächlich aus den Rebsorten Sémillon B und Sauvignon B zusammen. Letztere verleiht ihnen eine gewisse Lebendigkeit, durch Sémillon B erhalten sie ihre Fülle und der Verschnitt mit Muscadelle B hebt die fruchtigen Noten hervor. Die weiteren Analysewerte entsprechen grundsätzlich den Vorgaben im Unionsrecht.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): —

— Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

3. *Weitere Weißweine*

KURZBESCHREIBUNG

Diese Weißweine weisen einen Mindestalkoholgehalt von 11 % vol auf. Sie weisen einen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glukose und Fruktose) von über 4 g/l auf. Sie dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol nicht überschreiten. Weißweine mit vergärbaren Zuckern werden hauptsächlich aus häufig überreifen Trauben der Rebsorte Sémillon B gewonnen, die gelegentlich mit der für diese Region traditionellen Rebsorte Merlot B verschnitten wird. Diese Weine sind lieblich und geschmeidig. Die weiteren Analysewerte entsprechen grundsätzlich den Vorgaben im Unionsrecht.

Allgemeine Analysemerkmale

— Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol): —

— Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol): 10,5

— Mindestgesamtsäure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter): —

— Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in mg/l): —

5. **Weinbereitungsverfahren**

5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

1. Pflanzdichte

Anbauverfahren

Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 500 Stöcken je Hektar auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m und zwischen den Stöcken einer Rebzeile nicht weniger als 0,85 m betragen.

2. Schnittregeln

Anbauverfahren

Die Reben müssen geschnitten werden. Der Schnitt erfolgt spätestens im Stadium des Knospenaufbruchs (Stadium 9 nach Lorenz).

Der Schnitt erfolgt nach den folgenden Verfahren, sodass höchstens 14 Augen am Stock verbleiben:

— doppelter, einfacher oder gemischter Guyot-Schnitt

— Zapfenschnitt als niedrige Kordonerziehung und Fächererziehung

3. Anreicherung

Spezifisches önologisches Verfahren

Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bei Rotweinen bis zu einem Konzentrationsgrad von 15 % zulässig.

Die Rotweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13,5 % vol nicht überschreiten.

Die trockenen Weißweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 13 % vol nicht überschreiten.

Die weiteren Weißweine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 15 % vol nicht überschreiten.

5.2. *Höchsterträge*

1. Rotwein

65 hl/ha

2. Weißwein, trocken

72 hl/ha

3. Weitere Weißweine

55 hl/ha

6. **Abgegrenztes geografisches Gebiet**

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels vom 1. Januar 2024 statt: Arveyres und Vayres.

7. **Keltertraubensorte(n)**

Cabernet franc N

Cabernet-Sauvignon N

Carmenère N

Cot N – Malbec

Merlot N

Merlot blanc B

Muscadelle B

Petit Verdot N

Sauvignon B – Sauvignon blanc

Sauvignon gris G – Fié gris

Sémillon B

8. **Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge**

Die durch das geografische Gebiet mäandrierende Dordogne bringt im Sommer Kühle und im Herbst Nebel. So schafft der Fluss ein für die Reifung der roten und die Überreifung der weißen Trauben sehr günstiges Mesoklima. In diesem Mesoklima können sich in Rotweinen Aromen von roten Früchten herausbilden und in Weißweinen entsteht die charakteristische Lebendigkeit, auf der die fruchtbetonte aromatische Struktur aufbaut.

Bei dieser kontrollierten Ursprungsbezeichnung, deren Name sich auf das Hauptmerkmal der für den Weinbau genutzten Böden bezieht (Graves bedeutet Kies), erfolgte die Parzellenabgrenzung bereits sehr früh anhand eines objektiven Kriteriums: „Parzellen gelten als kieshaltig, wenn sich der Kies weniger als 50 cm von der Oberfläche des Bodens befindet." Somit gehören nur Parzellen auf lehmig-kieseligen Terrassen zum abgegrenzten Parzellengebiet.

Die geringe Fruchtbarkeit der kieshaltigen Böden macht eine selektive Bewirtschaftung der Rebflächen erforderlich. Die Pflanzdichte ist an die Bodeneigenschaften angepasst. Hierfür werden Regeln für den maximalen Abstand zwischen den Rebzeilen und den Höchstertrag pro Parzelle festgelegt, ebenso wie eine Obergrenze der Trauben pro Stock.

Der englische Einfluss durch die Ehe zwischen Eleonore von Aquitanien und Heinrich II. von England und das Ende des Hundertjährigen Krieges hat dazu geführt, dass diese Weine auch in Großbritannien an Bekanntheit gewannen. Aufgrund der geografisch günstigen Lage stellte Vayres für die französischen Könige eine wichtige Station dar, an der sie regelmäßig Halt machten, wodurch die Weine auf der Iberischen Halbinsel eingeführt wurden.

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts bezeugen Cocks und Féret in der Reihe „Bordeaux et ses vins" (Bordeaux und seine Weine): „Zwar stellen die ‚Graves de Vayres'-Rotweine keine Konkurrenz für einen Médoc oder einen Saint-Émilion dar, und doch sind sie ausgesprochen delikat. Die als Premiers Crus ausgezeichneten Weine sind aufgrund ihres Körpers und ihrer Finesse im Handel sehr gefragt und wurden bereits unmittelbar nach den Deuxièmes Crus der Ursprungsbezeichnung Pomerol als die besten Weine des Pays du Libournais eingestuft. Die Weißweine hingegen erfreuen sich nach wie vor in Nordfrankreich großer Beliebtheit, und konnten sich auf mehreren ausländischen Märkten etablieren."

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, der auch in den bekannten Preisen der Händler aus Libourne Horeau-Beylot et Cie (1890), Jacquet et Fils (1895) und Legendre et Cie (1898) sowie in den Inventar- und Handelsregistern zahlreicher Häuser in Bordeaux Erwähnung findet, wird seit 1904 auf Etiketten gedruckt und wurde im November 1909 von Herrn Béchaud auf der Weinmesse von Bordeaux ausgestellt.

Seit den 1950er-Jahren erobern diese Weine auch die ausländischen Märkte, insbesondere Deutschland.

Die Weine mit der g.U. „Graves de Vayres", die aus dem Zusammenspiel zwischen einem vielfältigen und unverwechselbarem geografischen Gebiet und einer Gemeinschaft von Menschen, die die Weine zu Bekanntheit führte, hervorgehen, begeistern bis heute zahlreiche Weinliebhaber weltweit.

9. **Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)**

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Bedingung:

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Gironde gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel vom 1. Januar 2024:

Beychac-et-Caillau, Cadarsac, Fronsac, Génissac, Izon, Libourne, Nérigean, Saint-Germain-du-Puch, Saint-Michel-de-Fronsac und Saint-Sulpice-et-Cameyrac.

Größere geografische Einheit

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Bedingung:

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bordeaux" oder „Grand Vin de Bordeaux" angegeben werden.

Die Schriftgröße der Zeichen für die größere geografische Einheit darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite zwei Drittel der Größe der Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht überschreiten.

Link zur Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-90b207a5-859a-41a9-8097-d0147bb91aa5